

Erläuterungen
zu
Leitlinien
zur Behandlung von verbundenen
Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1 zu 1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

Zu Leitlinie 2 – Bestimmung von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

- 2.1. Das Institut unterliegt möglicherweise nicht der Richtlinie 2006/48/EG oder der Richtlinie 2004/39/EG, weil es in einem Drittland ansässig ist und daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fällt.
- 2.2. Die folgenden Beispiele sollen die Ermittlung von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten im Sinne von Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen verdeutlichen:

Beispiel 1:

Das beteiligte Unternehmen A hält 100 % der Anteile an einer Bank B in Bermuda.

- Bank B erfüllt aufgrund ihrer Tätigkeit die Definition eines Kreditinstituts unabhängig von ihrem Standort und davon, ob sie Richtlinie 2013/36/EU unterliegt.
- Bank B ist eine Beteiligung von A an einem Finanz- und Kreditinstitut.

Beispiel 2:

Das beteiligte Unternehmen A hält 75 % der Anteile an einem Vermögensverwalter C.

- C ist ein Finanzinstitut.
- C ist eine Beteiligung des beteiligten Unternehmens A an einem Finanz- und Kreditinstitut.

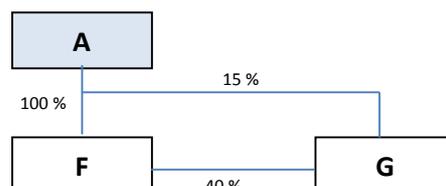
Beispiel 3:

Das beteiligte Unternehmen A hält 60 % der Anteile an einem Versicherer D. Versicherer D hält 80 % der Anteile an einer Bank E.

- E ist ein Kreditinstitut.
- E ist eine Beteiligung von D an einem Finanz- und Kreditinstitut.
- A kontrolliert D; D kontrolliert E.
- E ist eine Beteiligung von A an einem Finanz- und Kreditinstitut.

Beispiel 4:

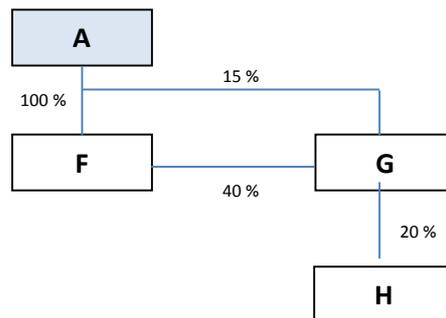
Das beteiligte Unternehmen A hält 100 % der Anteile an einer Bank F. Bank F hält 40 % der Anteile an einem Finanzinstitut G. Das beteiligte Unternehmen A hält außerdem 15 % der Anteile an Finanzinstitut G.



- F ist eine Beteiligung von A an einem Finanz- und Kreditinstitut.
- G ist eine Beteiligung von F an einem Finanz- und Kreditinstitut.
- G ist eine Beteiligung von A an einem Finanz- und Kreditinstitut, weil F von A kontrolliert wird und A 15 % der Anteile an G direkt hält. Somit wird G von A kontrolliert (zu 40 % indirekt über F und zu 15 % direkt).

Beispiel 5:

Ausgehend von Beispiel 4 hält das beteiligte Unternehmen A 100 % der Anteile an einer Bank F. Bank F hält 40 % der Anteile an einem Finanzinstitut G. Das beteiligte Unternehmen A hält außerdem 15 % der Anteile an Finanzinstitut G. G hält 20 % der Anteile an einer Bank H.



- H ist eine Beteiligung von G an einem Finanz- und Kreditinstitut.
- A kontrolliert G, weil A 55 % von G über seine indirekten und direkten Beteiligungen an G kontrolliert.
- Die Beteiligung von A an H errechnet sich wie folgt: $(40\% + 15\%) \times 20\%$. Das sind weniger als 20 %.
- A ist der Auffassung, dass es einen maßgeblichen Einfluss auf H ausüben kann, und somit ist H eine Beteiligung von A an einem Finanz- und Kreditinstitut.

Beispiel 6:

Das beteiligte Unternehmen A hält 100 % der Anteile an einem Dienstleistungsunternehmen I. Dienstleistungsunternehmen I hat ein Tochterunternehmen J. Tochterunternehmen J betreibt ein Finanzleasinggeschäft.

- J ist ein Finanzinstitut.
- J ist eine Beteiligung von A an einem Finanz- und Kreditinstitut.

Beispiel 7:

Das beteiligte Unternehmen A hält 100 % der Anteile an einem Unternehmen L. Die einzige Geschäftstätigkeit von L besteht im Halten von Beteiligungen an seinen Tochterunternehmen M und N. M und N sind Versicherer.

- L ist eine Versicherungsholdinggesellschaft, weil es mindestens ein Versicherungstochterunternehmen hat.

- L ist kein Finanzinstitut.
- L ist keine Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut von A.

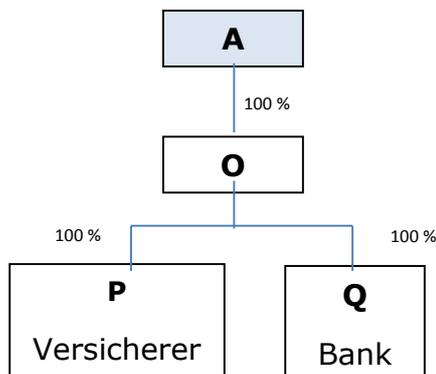
Beispiel 8:

Das beteiligte Unternehmen A hält 100 % der Anteile an Unternehmen K. K hat keine verbundenen Unternehmen, hält aber geringe Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen. Zu den Beteiligungen von K gehören Banken, Industrieunternehmen und Versicherungsgesellschaften.

- K ist ein Finanzinstitut, weil sein Hauptgeschäftsgegenstand der Erwerb von Beteiligungen ist.
- K ist eine Beteiligung von A an einem Finanz- und Kreditinstitut.

Beispiel 9:

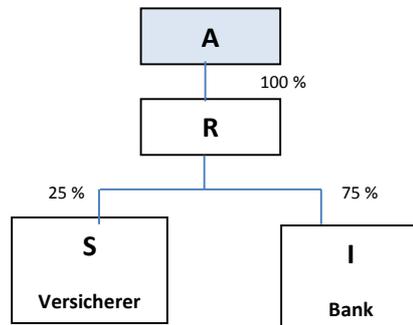
Das beteiligte Unternehmen A hält 100 % der Anteile an einem Unternehmen O. Die einzige Geschäftstätigkeit von O besteht im Halten von Beteiligungen an seinen Tochterunternehmen P und Q. P ist ein Versicherer. Q ist eine Bank.



- Q ist eine Beteiligung von A an einem Finanz- und Kreditinstitut.
- Im Fall von O müsste eine Bewertung durchgeführt werden, um festzustellen, ob das Unternehmen eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist.
- Trifft eines von beiden auf O zu, ist das Unternehmen kein Finanzinstitut.
- Wenn O weder eine Versicherungsholdinggesellschaft noch eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist, müsste eine Bewertung durchgeführt werden, um festzustellen, ob O eine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist.
- Handelt es sich bei O um eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, ist das Unternehmen ein Finanzinstitut. In diesem Fall wäre O eine Beteiligung von A an einem Finanz- und Kreditinstitut.

Beispiel 10:

Das beteiligte Unternehmen A hält 100 % der Anteile an Unternehmen R. Die einzige Geschäftstätigkeit von R besteht im Halten von Beteiligungen an Versicherer S und Bank T. R hält 25 % von S und 75 % von T.



- T ist eine Beteiligung von A an einem Finanz- und Kreditinstitut.
- R ist weder eine Versicherungsholdinggesellschaft noch eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft, weil das Unternehmen nicht mindestens ein Versicherungstochterunternehmen hat.
- Im Fall von R müsste eine Bewertung durchgeführt werden, um festzustellen, ob das Unternehmen eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist.
- Handelt es sich bei R um eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft, ist das Unternehmen ein Finanzinstitut. In diesem Fall wäre R eine Beteiligung von A an einem Finanz- und Kreditinstitut.

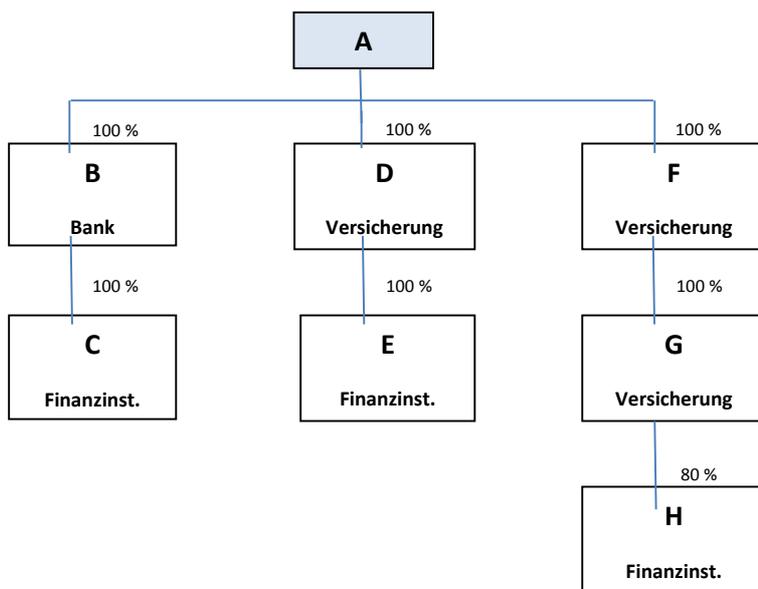
Zu Leitlinie 3 – Bestimmung einer strategischen Beteiligung

- 2.3. Die Dokumentation der Strategie würde der internen Dokumentation des beteiligten Unternehmens entsprechen, die mit extern kommunizierten oder relevanten öffentlich verfügbaren Informationen im Einklang stehen muss.
- 2.4. Beim Nachweis, dass der Wert der Aktieninvestition gemäß Absatz 1.22 Buchstabe a der Leitlinie wahrscheinlich wesentlich weniger volatil ist, kann das beteiligte Unternehmen Aktienindizes und andere Benchmarking-Tools zur Stützung seiner Beurteilung berücksichtigen. Nach den Bewertungsgrundsätzen von Solvabilität II sind je nach Art der Beteiligung möglicherweise unterschiedliche Ansätze erforderlich.
- 2.5. Beim Nachweis, dass der Wert der Aktieninvestition wahrscheinlich wesentlich weniger volatil ist, müssten Unternehmen zwischen verbundenen Unternehmen, die unter Anwendung der angepassten Equity-Methode bewertet werden (d. h. deren Wert der Differenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten entspricht), und Unternehmen, die mit der Standardbewertungsmethode des notierten Marktpreises bewertet werden (d. h. deren Wert dem notierten Marktpreis der Aktien der Beteiligung entspricht), differenzieren. Dies widerspricht nicht den Bewertungsgrundsätzen.

- 2.6. Beim Nachweis, dass die Investition strategischer Natur ist, können für die Erläuterung in Absatz 1.23 Buchstabe b der Leitlinie verschiedene Quellen herangezogen werden, darunter Geschäftspläne, bestehende Geschäftsmodelle, Notfallpläne, Maßnahmen des Managements, einschließlich derjenigen, die für die Zwecke von Solvabilität II ermittelt werden, und andere relevante Unterlagen.
- 2.7. Der Nachweis einer stabilen Beziehung erfordert eine ganzheitliche Beurteilung. In Fällen, in denen Anlagevermögenswerte, für die der Risikozuschlag für Aktienanlagen gilt, ausschließlich zu dem Zweck in die Beteiligung eingebracht werden, um von der Behandlung als strategische Beteiligung zu profitieren, darf nicht von einer stabilen Beziehung ausgegangen werden.
- 2.8. Beim Nachweis, dass die Strategie, die Beteiligung über einen langen Zeitraum zu halten, mit den für die Handlungen der Gruppe maßgeblichen oder diese beschränkenden Hauptstrategien im Einklang steht, können verschiedene Quellen herangezogen werden, darunter Geschäftspläne, bestehende Geschäftsmodelle, Notfallpläne, Maßnahmen des Managements, einschließlich derjenigen, die für die Zwecke von Solvabilität II ermittelt werden, und andere relevante Unterlagen.
- 2.9. In Bezug auf Maßnahmen des Managements bei einem beteiligten Unternehmen, das zu einer Gruppe gehört, steht die Strategie, eine Beteiligung über einen langen Zeitraum zu halten, möglicherweise nicht mit den von der Gruppe im Zusammenhang mit Solvabilität II vorgeschlagenen Notfallplänen oder Maßnahmen im Einklang, wenn die Gruppe die Veräußerung oder Schließung dieser Beteiligung als Notfallmaßnahme angegeben hat oder die mögliche Veräußerung der Beteiligung als Nachweis für die Verfügbarkeit der Eigenmittel der Gruppe gemäß Artikel 330 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsmaßnahmen verwendet wurde. Die Sachlage müsste im Einzelfall auf das Maß an Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung bewertet werden.
- 2.10. In Bezug auf Maßnahmen des Managements bei einem beteiligten Unternehmen, das zu mehr als einer Gruppe gehört, ist das oberste Mutterunternehmen, das den größten Einfluss auf das beteiligte Unternehmen ausübt, jenes Unternehmen, das die Hauptstrategien des beteiligten Unternehmens und insbesondere seine Strategie, eine Beteiligung über einen langen Zeitraum zu halten, ändern kann.
- 2.11. Investmentfonds oder andere Investmentvehikel, die als verbundene Unternehmen gelten, werden nicht allein deshalb als strategische Beteiligung eingestuft und unterliegen dem Risikozuschlag für strategische Risiken, weil das Unternehmen einen großen Anteil daran besitzt.

Zu Leitlinie 4 – Umfang der Berechnungen für die Zwecke des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Beispiel: Das beteiligte Versicherungsunternehmen A hat, wie nachfolgend dargestellt, eine Reihe verbundener Unternehmen. Der Einfachheit halber wird angenommen, dass es sich bei allen Beteiligungen um Stammaktien handelt:



Die Werte der Beteiligungen lauten wie folgt:

Name des beteiligten Unternehmens	Name des verbundenen Unternehmens	Wert des verbundenen Unternehmens auf Solvabilität II-Basis
A	B	500
	D	5.000
	F	6.000
B	C	300
D	E	700
F	G	3.000
G	H (verhältnismäßiger Anteil von G)	80 % x 2.500 = 2.000

Aus Sicht von A:

B, C, E und H sind Beteiligungen an einem Finanz- und Kreditinstitut. Die folgenden Werte fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen:

- B: 500
- E: 700
- H: 2.000

Der Wert von C fließt nicht in die Berechnungen gemäß Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen ein, weil er im Wert von B enthalten ist.

Zu Leitlinie 5 - Berechnungen für die Zwecke des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

2.12. Die folgenden Beispiele sollen die Anwendung des in Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen vorgeschriebenen Abzugsverfahrens veranschaulichen und spiegeln nicht die Anwendung der Solvabilität II-Grenzwerte oder die Mindestkapitalquoten für Finanz- und Kreditinstitute wider.

2.13. Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen sieht Abzüge in zwei Fällen vor:

- (a) Beteiligungen mit einem Wert, der den Schwellenwert von 10 % auf Einzelunternehmensbasis übersteigt – Artikel 68 Absatz 1 der Durchführungsmaßnahmen.
- (b) Beteiligungen, bei denen der Einzelwert den Schwellenwert nicht übersteigt, der Wert sämtlicher Beteiligungen hingegen schon – Artikel 68 Absatz 2 der Durchführungsmaßnahmen.

Fall 1 – Artikel 68 Absatz 1 der Durchführungsmaßnahmen

Versicherungsunternehmen A hält eine Beteiligung an Finanz- und Kreditinstitut B. Der Wert der Beteiligung von A an B beträgt 47.

Die Eigenmittelposition von A stellt sich wie folgt dar:

Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi fallende Bestandteile):	400
Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern iii, v und Buchstabe b fallende Bestandteile):	40
Tier 2:	50

Bezugsgröße für Schwellenwert = 400

Schwellenwert = 10 % x 400 = 40

Wert von B = 47, also > 40

Das bedeutet, dass der Wert von B in voller Höhe abgezogen werden muss.

Fall 2 – Artikel 68 Absatz 2 der Durchführungsmaßnahmen

Versicherungsunternehmen A hält Beteiligungen an zwei Finanz- und Kreditinstituten E und F. Die Beteiligung von A an E ist mit 25 und die an F mit 32 bewertet. Das ergibt einen Gesamtwert von 57.

Bezugsgröße für Schwellenwert = 400

Schwellenwert = 10 % x 400 = 40

Wert von E = 25, also < 40

Wert von F = 32, also < 40

Kein Abzug von E oder F gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Durchführungsmaßnahmen.

Wert von E + F = 57, also > 40

Differenz zum Schwellenwert = $57 - 40 = 17$

Abzug von 17 gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Durchführungsmaßnahmen erforderlich.

Wie wird dieser Abzug zwischen den Beteiligungen an E und F aufgeteilt?

Die Beteiligungen von A umfassen:	E	F
Hartes Kernkapital (Tier 1)	20	23
Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	5	7
Ergänzungskapital (Tier 2)		2
Summe	25	32

Vor der Vornahme des Abzugs muss Unternehmen A auf jeden Kapitalbestandteil von E und F einen anteiligen Faktor ($17/57 = 0,2982$) anwenden.

Beteiligung	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Ergänzungskapital (Tier 2)	Summe
E	20	5		25
Anteiliger Abzug bei 17/57	5,96	1,49		7,45
F	23	7	2	32
Anteiliger Abzug bei 17/57	6,86	2,09	0,60	9,55
Gesamtabzug				17

Zu Leitlinie 6 - Abzüge in Zusammenhang mit Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

2.14. Die Abzüge erfolgen auf Grundlage der Bewertung von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten gemäß Solvabilität II und basieren nicht auf anderen Branchenvorschriften. Die Brancheneinteilung der einzelnen Beteiligungen muss jedoch im Hinblick auf das jeweilige Abzugsverfahren ermittelt werden. Wenn beispielsweise das beteiligte Unternehmen A ein nachrangiges Schuldinstrument von Bank B hält, bei dem es sich um eine Beteiligung handelt, basiert ein etwaiger Abzug auf der Bewertung des Instruments gemäß Solvabilität II. A muss wissen, ob das Instrument in der Bankenbranche zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellt, um zu bestimmen, von welcher Klasse es gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Durchführungsmaßnahmen abgezogen wird.

2.15. Die folgenden Beispiele veranschaulichen das entsprechende Abzugsverfahren:

Auf das Beispiel in Fall 1 zurückkommend: Versicherungsunternehmen a hält eine Beteiligung an Finanz- oder Kreditinstitut B, die in voller Höhe abgezogen werden muss. Die Beteiligung von A an B setzt sich wie folgt zusammen:

Hartes Kernkapital (Tier 1):	40
Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1):	5
Ergänzungskapital (Tier 2):	2

Die Eigenmittelposition von A stellt sich wie folgt dar:

Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi fallende Bestandteile):	400
Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern iii, v und Buchstabe b fallende Bestandteile):	40
Tier 2:	50

Das entsprechende Abzugsverfahren wird wie folgt angewendet:

	Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Durchführungsmaßnahmen fallende Bestandteile)	Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern iii, v und Buchstabe b der Durchführungsmaßnahmen fallende Bestandteile)	Ergänzungskapital (Tier 2)
A	400	40	50
Abzug in Bezug auf B	-40	-5	-2
Verfügbare Eigenmittel für A	360	35	48

Angenommen, A hält eine Beteiligung an Finanz- oder Kreditinstitut C, die sich wie folgt zusammensetzt:

Stammaktien: 38

Nachrangige Verbindlichkeiten: 7

Hier ist ebenfalls ein Abzug in voller Höhe erforderlich, aber die Eigenmittel von C sind nicht in Klassen unterteilt.

Der entsprechende Abzug wird wie folgt vorgenommen:

	Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Durchführungsmaßnahmen fallende Bestandteile)	Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern iii, v und Buchstabe b der Durchführungsmaßnahmen fallende Bestandteile)	Ergänzungskapital (Tier 2)
A	400	40	50
Abzug in Bezug auf C	-45		
Verfügbare Eigenmittel für A	355	40	50

Angenommen, A hält eine Beteiligung an einem Finanz- oder Kreditinstitut D, die sich wie folgt zusammensetzt:

Hartes Kernkapital (Tier 1): 80

Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1): 50

Dies führt ebenfalls zu einem Abzug in voller Höhe, und das entsprechende Abzugsverfahren wird wie folgt angewendet:

	Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Durchführungsmaßnahmen fallende Bestandteile)	Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern iii, v und Buchstabe b der Durchführungsmaßnahmen fallende Bestandteile)	Ergänzungskapital (Tier 2)
A	400	40	50
Abzug in Bezug auf D	80	50	
Schritt 1	-80	-40	
	320	Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern iii, v und Buchstabe b der Durchführungsmaßnahmen fallende Bestandteile) ist aufgebraucht	
Schritt 2			
Der restliche Teil des Abzugs erfolgt von Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Durchführungsmaßnahmen fallende Bestandteile)	-10		
Verfügbare Eigenmittel für A	310		50

Auf das Beispiel in Fall 2 zurückkommend: Die anteilig berechneten Abzüge werden wie folgt vorgenommen.

	Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Durchführungsmaßnahmen fallende Bestandteile)	Tier 1 (unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern iii, v und Buchstabe b der Durchführungsmaßnahmen fallende Bestandteile)	Ergänzungskapital (Tier 2)
A	400	40	50
Abzug in Bezug auf E	-5,96	-1,49	
Abzug in Bezug auf F	-6,86	-2,09	0,60
Verfügbare Eigenmittel für A	387,18	36,42	49,40

Zu Leitlinie 7 - Anpassungen aufgrund von Abzügen von indirekt gehaltenen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

2.16. Der Wert der vom beteiligten Unternehmen direkt gehaltenen Beteiligung an dem verbundenen Unternehmen wird zur Bestimmung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten des beteiligten Unternehmens nicht angepasst, d. h. die Anpassung wird ausschließlich zur Berechnung des SCR vorgenommen. Ferner handelt es sich nicht um eine Anpassung der Eigenmittel des zwischengeschalteten verbundenen Unternehmens.

2.17. Im nachstehenden Beispiel wird dasselbe beteiligte Unternehmen A wie in den Erläuterungen zu Leitlinie 4 verwendet und die Berechnung mit den nächsten Schritten fortgesetzt.

A muss seine Abzüge gemäß Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen und die Eingangswerte für das SCR nach der Standardformel berechnen:

Der Wert der unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Durchführungsmaßnahmen fallenden Bestandteile beträgt 10.000, woraus sich ein Schwellenwert von 1.000 ergibt.

Betrachtung der Eingangswerte für die Berechnung nach Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen:

- Der Wert von H (2.000) liegt über dem Schwellenwert von 1.000, sodass H in voller Höhe abgezogen wird.
- B und E liegen einzeln unter dem Schwellenwert.
- Der Wert von B und E zusammen (500 + 700) liegt über dem Schwellenwert von 1.000. Der Mehrbetrag von 200 wird abgezogen.
- Der Abzug von 200 wird zwischen B mit 83 und E mit 117 anteilig aufgeteilt.

Auswirkung der Abzüge auf die Eingangswerte für die Berechnungen des SCR von A:

Name des verbundenen Unternehmens von A	Wert des verbundenen Unternehmens auf Solvabilität II-Basis	Anpassung der Abzüge - direkt und indirekt	Eingangswerte für die Berechnungen des SCR von A
B	500	83 (direkt)	417
D	5.000	117 (indirekt in Bezug auf E)	4.883
F	6.000	2.000 (indirekt in Bezug auf H)	4.000

D, F und G müssten nach dem gleichen Verfahren jeweils eigene Berechnungen für die Zwecke von Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen und das SCR durchführen.

Zu Leitlinie 8 - Anwendung der Standardformel auf verbundene Unternehmen

- 2.18. Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen legt fest, welche Abzüge beteiligte Unternehmen vornehmen müssen, wenn sie Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten halten.
- 2.19. Leitlinie 8 stellt klar, dass bei der Berechnung des SCR unter Verwendung der Standardformel Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die nicht abgezogen werden (d. h. verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- und Kreditinstitute oder strategische Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten handelt) den Risikozuschlägen gemäß der Standardformel unterliegen, wie sie für alle anderen Aktienanlagen gelten.
- 2.20. Die nachfolgenden Beispiele sollen die Anwendung der Standardformel veranschaulichen, wenn keine Abzüge vorgenommen werden:

Fall 1

Angenommen, Versicherungsunternehmen A hält eine Beteiligung an zwei verbundenen Unternehmen B und C, die beide keine Finanz- und Kreditinstitute sind. C ist eine strategische Beteiligung, B jedoch nicht.

Die Stammaktien von B sind in der Bilanz von A mit 40 bewertet. B hat nachrangige Verbindlichkeiten (bewertet mit 10) begeben, die von A gehalten werden (der Gesamtwert von B in der Bilanz von A beträgt daher 50).

Die Stammaktien von C sind in der Bilanz von A mit 60 bewertet.

Der Wert der verbundenen Unternehmen B und C ist für die Abzüge nach Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen nicht relevant, da es sich nicht um Finanz- und Kreditinstitute handelt.

Bei der Berechnung des SCR mit der Standardformel muss A auf die Stammaktien den für das Aktienrisiko geltenden Zuschlag von 39 % bzw. 49 % je nach Aktientyp anwenden (vgl. Artikel 168 des Entwurfs der Durchführungsmaßnahmen).

Die von B begebenen nachrangigen Verbindlichkeiten, die von A gehalten werden, werden mit einem Risikozuschlag nach den Regeln für Anleihen angesetzt. Auf C als strategische Beteiligung muss ein Risikozuschlag von 22 % angewendet werden.

Fall 2

Angenommen, Versicherungsunternehmen A hält eine Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen D, bei dem es sich um eine Bank handelt, die für A von strategischer Bedeutung ist und in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe unter Anwendung der Methode in Anhang I der Richtlinie 2002/87/EG einbezogen wird.

Die Gesamteigenmittel von A betragen 400 (nur Tier 1).

Die Stammaktien von D sind in der Bilanz von A mit 90 bewertet.

D hat nachrangige Verbindlichkeiten (bewertet mit 10) begeben, die von A gehalten werden.

Der Wert der Beteiligung D in der Bilanz von A (100) übersteigt den Schwellenwert von 10 % in Artikel 68 Absatz 1 der Durchführungsmaßnahmen (= 40). Sie wird jedoch nicht abgezogen, weil Artikel 68 Absatz 3 der Durchführungsmaßnahmen Anwendung findet.

Bei der Berechnung des SCR mit der Standardformel muss A auf den Wert seines Bestands an Stammaktien von D den Zuschlag für das Aktienrisiko von 22 % anwenden.

Die von D begebenen nachrangigen Verbindlichkeiten, die von A gehalten werden, werden mit einem Risikozuschlag nach den Regeln für Anleihen angesetzt.

Fall 3

Unternehmen A gehören zwei Beteiligungen E und F, bei denen es sich um Finanz- und Kreditinstitute handelt.

Die Gesamteigenmittel von A betragen 400 (nur Tier 1).

Der Wert der Beteiligung E in der Bilanz von A beträgt 20 (nur Stammaktien).

Der Wert der Beteiligung F in der Bilanz von A beträgt 30 (nur Stammaktien).

Weder E noch F haben nachrangige Verbindlichkeiten begeben.

Die Summe von E und F beträgt 50 und übersteigt den Schwellenwert von 40 (10 % von 400). Somit findet Artikel 68 Absatz 2 der Durchführungsmaßnahmen Anwendung.

Die Abzüge betragen 10 (50 - 40).

Bei Anwendung des anteiligen Faktors ($10/50 = 0,20$) ergeben sich im Einzelnen die folgenden abgezogenen Werte:

	Gesamtwert	Abzug	Nicht abgezogener Wert
E	20	4	16
F	30	6	24
Summe	50	10	40

Bei der Berechnung des SCR mit der Standardformel muss A auf die nicht abgezogenen Werte von E und F den Zuschlag von 39 % bzw. 49 % (je nach Aktientyp) für das Aktienrisiko anwenden. Bei den abgezogenen Beträgen werden keine Risikozuschläge angesetzt.

Fall 4

Angenommen, A hält nur eine einzige Beteiligung G, bei der es sich um eine Bank handelt.

Die Gesamteigenmittel von A betragen 400 (nur Tier 1). Die Stammaktien von G sind in der Bilanz von A mit 35 bewertet. G hat keine nachrangigen Verbindlichkeiten begeben.

Der Wert der Beteiligung D (35) liegt unter dem Schwellenwert von 10 % in Artikel 68 Absatz 1 der Durchführungsmaßnahmen (= 40). Sie wird daher nicht abgezogen.

Bei der Berechnung des SCR mit der Standardformel muss A auf seine Beteiligung an den Stammaktien von G den Zuschlag von 39 % bzw. 49 % (je nach Aktientyp) für das Aktienrisiko anwenden.

Anhang A – In Solvabilität II verwendete Begriffe hinsichtlich der Beziehung zwischen zwei oder mehreren Unternehmen

- 2.21. In Solvabilität II werden bei der Beschreibung der Beziehung zwischen zwei oder mehreren Unternehmen verschiedene Begriffe verwendet.
- 2.22. Dieser Anhang bezieht sich nur auf die Sicht von Unternehmen, die von einem beteiligten Unternehmen gehalten werden. Die Sicht des beteiligten Unternehmens und die dafür verwendeten Begriffe werden nicht analysiert.

Ausgangspunkt

- 2.23. Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b von Solvabilität II ist die Kommission verpflichtet, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, in denen die Behandlung von Beteiligungen im Sinne von Artikel 212 Absatz 2 Unterabsatz 3 an Finanz- und Kreditinstituten im Hinblick auf die Bestimmung der Eigenmittel näher bestimmt wird.
- 2.24. Gemäß Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe m von Solvabilität II hat die Kommission Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, die die in Bezug auf verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 212 von Solvabilität II für die Berechnung des SCR mit der Standardformel anzuwendende Methode festlegen.
- 2.25. Die Leitlinien befassen sich daher sowohl mit der Behandlung von Beteiligungen als auch von verbundenen Unternehmen im Hinblick auf Eigenmittel und das SCR.

In Solvabilität II verwendete und definierte Begriffe

- 2.26. In Solvabilität II werden verschiedene Begriffe für Unternehmen verwendet, die von einem beteiligten Unternehmen gehalten werden:
- Der weiteste Begriff ist „verbundenes Unternehmen“. Gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe b von Solvabilität II bezeichnet „verbundenes Unternehmen“ ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen durch eine Beziehung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist.
 - In der Begriffsbestimmung von „verbundenes Unternehmen“ wird der Begriff „Tochterunternehmen“ verwendet. Gemäß Artikel 13 Absatz 16 von Solvabilität II bezeichnet „Tochterunternehmen“ ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG einschließlich seiner eigenen Tochterunternehmen.

Gemäß Artikel 212 Absatz 2 Unterabsatz 2 von Solvabilität II haben die Aufsichtsbehörden auch jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden tatsächlich einen beherrschenden Einfluss ausübt, als Tochterunternehmen zu betrachten.

- Der Begriff „Beteiligung“ bezeichnet gemäß Artikel 13 Absatz 20 von Solvabilität II das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen.

Gemäß Artikel 212 Absatz 2 Unterabsatz 3 von Solvabilität II haben die Aufsichtsbehörden auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird, als Beteiligung zu betrachten.

- „Unternehmen, das mit einem anderen durch eine Beziehung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist“ ist ein weiterer Unterbegriff von „verbundenes Unternehmen“.

In Artikel 12 der Richtlinie 83/349/EWG heißt es:

„1. Unbeschadet der Artikel 1 bis 10 können die Mitgliedstaaten jedem ihrem Recht unterliegenden Unternehmen vorschreiben, einen konsolidierten Abschluss und einen konsolidierten Lagebericht aufzustellen, wenn

- (a) dieses Unternehmen sowie ein oder mehrere andere Unternehmen, die untereinander nicht in der in Artikel 1 Absatz 1 oder 2 bezeichneten Beziehung stehen, aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen oder
- (b) das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen, die miteinander nicht in der in Artikel 1 Absatz 1 oder 2 bezeichneten Beziehung stehen, sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind.“

Anhang B – Bedeutung des Begriffs „Finanz- und Kreditinstitute“

- 2.27. Die Bestimmung in Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen, die sich speziell mit der Behandlung von Beteiligungen im Hinblick auf die Ermittlung der Basiseigenmittel befasst, bezieht sich nur auf Beteiligungen an einem Finanz- oder Kreditinstitut im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 von Solvabilität II. In Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a von Solvabilität II ist festgelegt, dass Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten Beteiligungen an Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 5 der Richtlinie 2006/48/EG und Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG umfassen.
- 2.28. Gemäß Artikel 163 der Richtlinie 2013/36/EU (nachfolgend „CRD IV“) wird Richtlinie 2006/48/EG mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die CRD IV und auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II der CRD IV und in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend „CRR“) zu lesen. Gemäß der Entsprechungstabelle wird Artikel 4 der Richtlinie 2006/48/EG zu Artikel 3 der CRD IV.

Kreditinstitut

- 2.29. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der CRD IV bezeichnet „Kreditinstitut“ ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der CRR.
- 2.30. In Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der CRR ist „Kreditinstitut“ wie folgt definiert:
„Kreditinstitut“ [bezeichnet] ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“.

Finanzinstitut

- 2.31. Gemäß Artikel 3 Absatz 22 der CRD IV bezeichnet „Finanzinstitut“ ein Finanzinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der CRR.
- 2.32. In Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der CRR ist „Finanzinstitut“ wie folgt definiert:
„Finanzinstitut“ [bezeichnet] ein Unternehmen, das kein Institut ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben. Diese Definition schließt Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Zahlungsinstitute im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (1) und Vermögensverwaltungsgesellschaften ein, jedoch nicht Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Versicherungsholdinggesellschaften gemäß der Definition in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG“.

- 2.33. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der CRR bezeichnet „Finanzholdinggesellschaft“ ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist.
- 2.34. Der Begriff „Institut“ ist in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der CRR definiert und bezeichnet ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma.
- 2.35. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der CRR bezeichnet „gemischte Finanzholdinggesellschaft“ eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG. Darin heißt es: „‚Gemischte Finanzholdinggesellschaft‘ ist ein nicht der Aufsicht unterliegendes Mutterunternehmen, das zusammen mit seinen Tochterunternehmen, von denen mindestens eines ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft ist, und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet.“
- 2.36. Der Begriff „Vermögensverwaltungsgesellschaft“ bezeichnet gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 19 der CRR eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/87/EG oder einen AFIM im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU einschließlich – sofern nicht anders festgelegt – Unternehmen eines Drittlandes, die ähnliche Tätigkeiten ausüben und die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, dessen aufsichtliche und rechtliche Anforderungen denen der Union zumindest gleichwertig sind.
- 2.37. Gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f von Solvabilität II bezeichnet „Versicherungsholdinggesellschaft“ ein Mutterunternehmen, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG ist und dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittlandsversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen sind und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist.
- 2.38. Gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe g von Solvabilität II bezeichnet „gemischte Versicherungsholdinggesellschaft“ ein Mutterunternehmen, das weder ein Versicherungsunternehmen noch ein Drittlandsversicherungsunternehmen noch ein Rückversicherungsunternehmen noch ein Drittlandsrückversicherungsunternehmen noch eine Versicherungsholdinggesellschaft noch eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG ist und unter seinen Tochterunternehmen zumindest ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat.
- 2.39. Die Nummern 2 bis 12 und 15 in Anhang I der CRD IV lauten wie folgt:
- „2. Darlehensgeschäfte, insbesondere Konsumentenkredite, Kreditverträge im Zusammenhang mit Immobilien, Factoring mit und ohne Rückgriff, Handelsfinanzierung (einschließlich Forfaitierung)
3. Finanzierungsleasing

4. Zahlungsdienste im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/64/EG
5. Ausgabe und Verwaltung anderer Zahlungsmittel (z. B. Reiseschecks und Bankschecks), soweit diese Tätigkeit nicht unter Nummer 4 fällt
6. Bürgschaften und Kreditzusagen
7. Handel für eigene Rechnung oder im Kundenauftrag mit:
 - (a) Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate usw.)
 - (b) Devisen
 - (c) Finanzterminkontrakten und Optionen
 - (d) Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten
 - (e) Wertpapieren
8. Teilnahme an Wertpapieremissionen und Bereitstellung einschlägiger Dienstleistungen
9. Beratung von Unternehmen über Kapitalstruktur, industrielle Strategie und damit verbundene Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und -übernahmen
10. Geldmaklergeschäfte
11. Portfolioverwaltung und -beratung
12. Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung
15. Ausgabe von E-Geld"

Wertpapierfirmen

2.40. Eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG bezeichnet jede juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmäßig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG können „Mitgliedstaaten [...] als Wertpapierfirma auch Unternehmen, die keine juristischen Personen sind, definieren, sofern

- a) ihre Rechtsform Dritten ein Schutzniveau bietet, das dem von juristischen Personen gebotenen Schutz gleichwertig ist, und
- b) sie einer gleichwertigen und ihrer Rechtsform angemessenen Aufsicht unterliegen.

Erbringt eine natürliche Person jedoch Dienstleistungen, die das Halten von Geldern oder übertragbaren Wertpapieren Dritter umfassen, so kann sie nur dann als Wertpapierfirma im Sinne dieser Richtlinie gelten, wenn sie unbeschadet der sonstigen Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 93/6/EWG folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Die Eigentumsrechte Dritter an Wertpapieren und Geldern müssen insbesondere im Falle der Insolvenz der Firma oder ihrer Eigentümer, einer

Pfändung, einer Aufrechnung oder anderer von den Gläubigern der Firma oder ihrer Eigentümer geltend gemachter Ansprüche gewahrt werden;

b) die Firma muss Vorschriften zur Überwachung ihrer Solvenz einschließlich der ihrer Eigentümer unterworfen sein;

c) der Jahresabschluss der Firma muss von einer oder mehreren nach nationalem Recht zur Rechnungsprüfung befugten Person(en) geprüft werden;

d) hat eine Firma nur einen Eigentümer, so muss dieser entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Anleger für den Fall treffen, dass die Firma ihre Geschäftstätigkeit aufgrund seines Ablebens, seiner Geschäftsunfähigkeit oder einer vergleichbaren Gegebenheit einstellt.“

Anhang C – Zusammenfassung der Behandlung aller Arten von verbundenen Unternehmen

2.41. Die nachstehenden Diagramme 1 und 2 zeigen die Behandlung von verbundenen Unternehmen unter Verwendung der Standardformel bzw. eines internen Modells. Sie geben nur direktes Eigentum wider. Bei indirekt gehaltenen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten sind zusätzliche Analysen und Berechnungen erforderlich.

Diagramm 1: Behandlung unter Verwendung der Standardformel

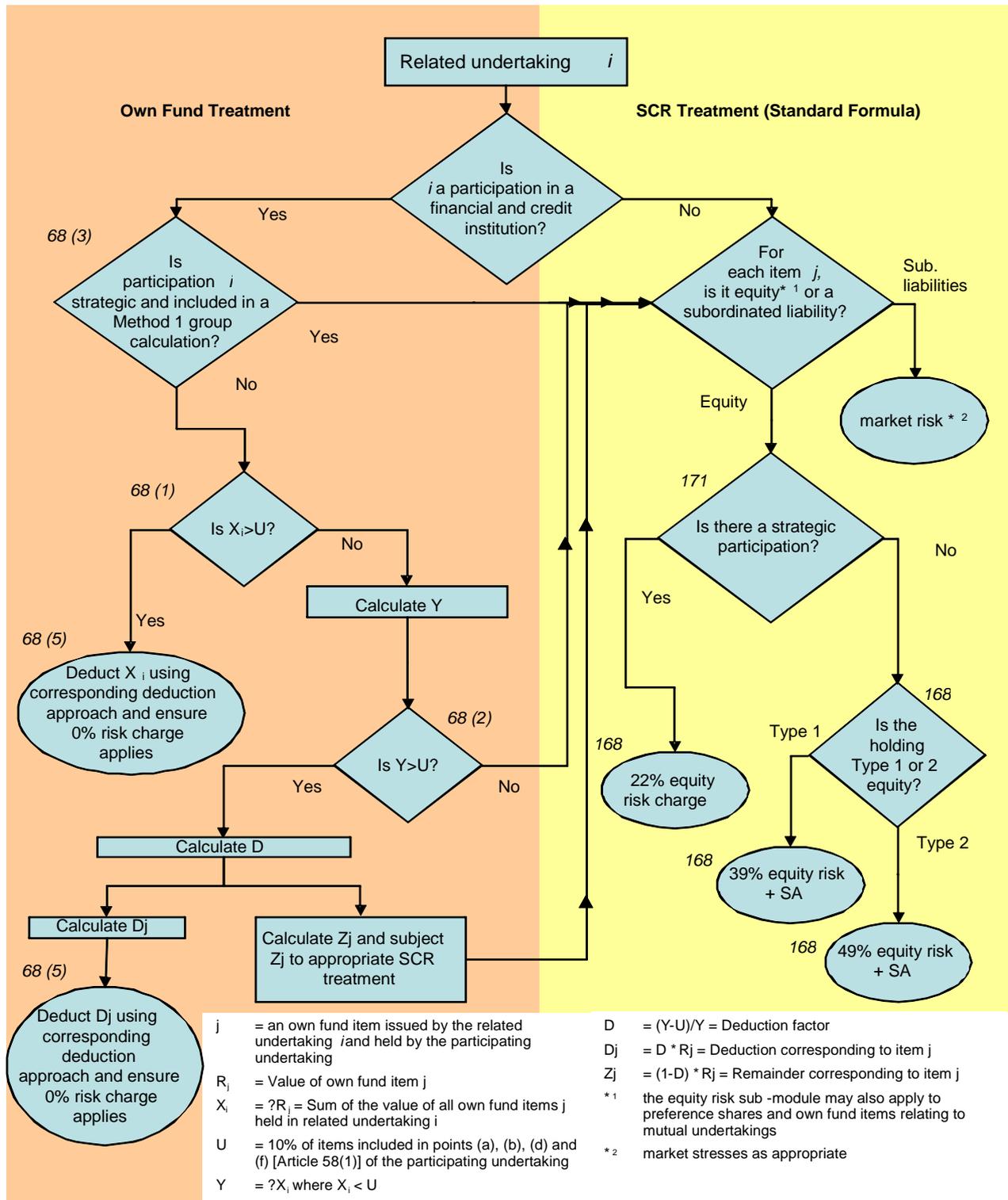
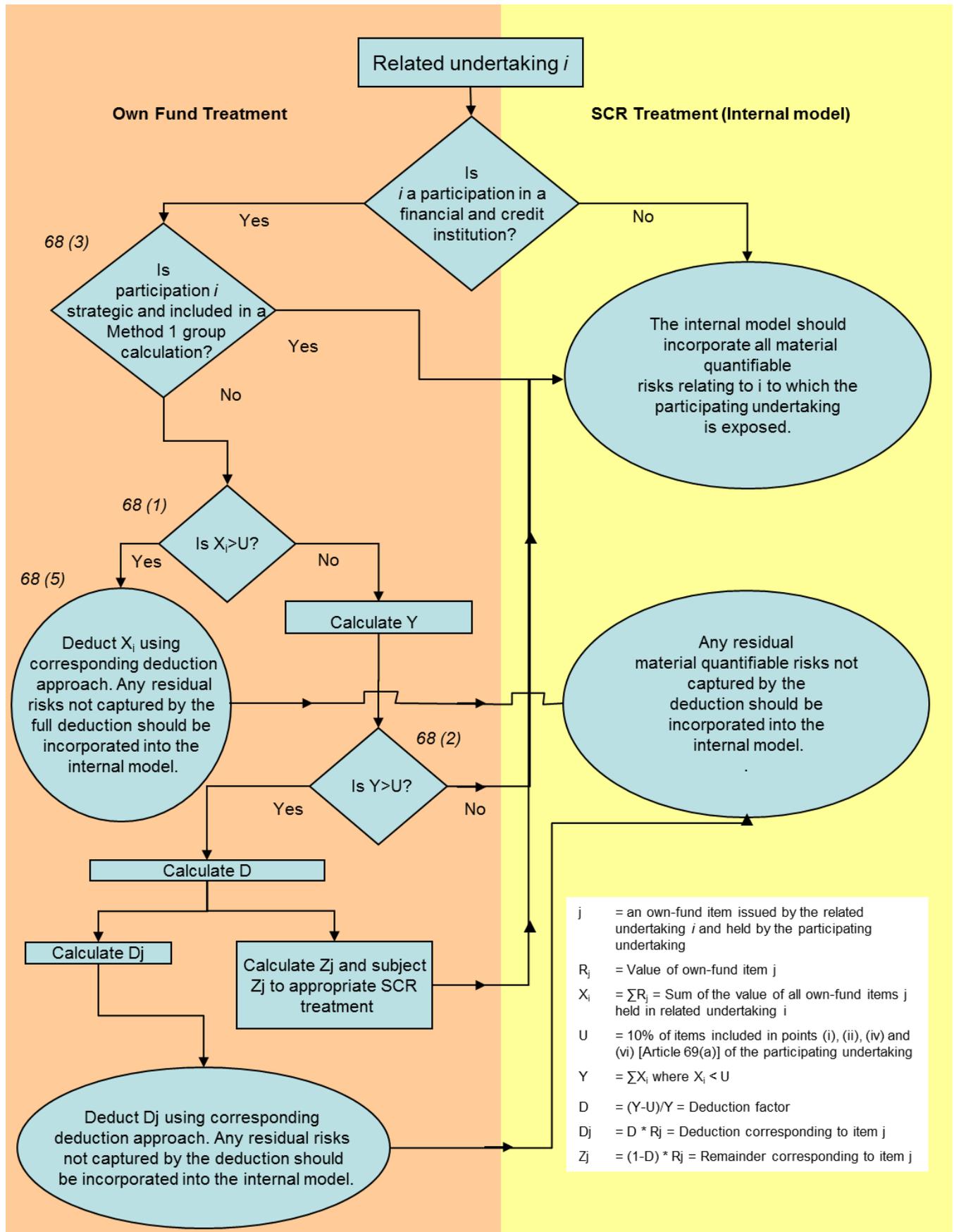


Diagramm 2: Behandlung unter Verwendung eines internen Modells



j = an own-fund item issued by the related undertaking i and held by the participating undertaking
 R_j = Value of own-fund item j
 X_i = $\sum R_j$ = Sum of the value of all own-fund items j held in related undertaking i
 U = 10% of items included in points (i), (ii), (iv) and (vi) [Article 69(a)] of the participating undertaking
 Y = $\sum X_i$ where $X_i < U$
 D = $(Y-U)/Y$ = Deduction factor
 D_j = $D * R_j$ = Deduction corresponding to item j
 Z_j = $(1-D) * R_j$ = Remainder corresponding to item j

Bitte Bezug prüfen. Siehe oben.